

ZH_OBERGERICHT SB190006 vom 4. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190006

FR: ZH_OBERGERICHT SB190006 du 4 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190006 del 4 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'600.– fest und aufer- legte diese, mitsamt den Kosten der Untersuchung von Fr. 1'100.–, ausgangs- gemäss der Beschuldigten (Urk. 52 S. 31).

E. 1.2

Nachdem die Beschuldigte im zweitinstanzlichen Verfahren vollumfänglich freigesprochen wird, ist die vorinstanzliche Kostenfestsetzung und -auflage ge-

- 13 - mäss den Ziffern 5 und 6 aufzuheben. Die Gerichtsgebühren für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren haben ausgangsgemäss ausser Ansatz zu fallen und die Kosten der Untersuchung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.3

Vorab ist festzuhalten, dass die von der Beschuldigten gemachte Äus- serung im Einklang mit der diesbezüglich übereinstimmenden Auffassung sowohl der Beschuldigten als auch der Privatküglerschaft als gemischtes Werturteil zu qualifizieren ist. Zu wenig präzise ist indes die Feststellung der Vorinstanz, dass die Beschuldigte den Privatküglern vereinfacht gesprochen Antisemitismus vor- werfe. Vorliegend ist einzig die im Anklagesachverhalt dargestellte Äusserung zu beurteilen, und damit die Behauptung, dass sich die Privatküglern antisemitisch ge- färbt über das Schächten äussern würden. Richtig ist allerdings wiederum die Feststellung der Vorinstanz, dass dieser Vorwurf geeignet ist, eine Person in ihrer Ehre anzugreifen, was die Beschuldigte grundsätzlich auch anerkannte (Urk. 52

- 8 - S. 9 f.; Urk. 8/4 S. 5; Prot. I S. 10). Da die Beschuldigte die Äusserung sodann ebenfalls unstrittig auf Facebook gegenüber (mindestens einem) Dritten machte, ist sowohl der objektive als auch subjektive Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB erfüllt.

E. 1.4

Die Vorinstanz prüfte in der Folge, ob die Beschuldigte zum Entlastungs- und Gutgläubensbeweis zuzulassen ist. Grundsätzlich ist nichts daran auszu- setzen, dass die Vorinstanz diese Prüfung und einen darauf folgenden allfälligen Wahrheitsbeweis der Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Verteidigung, wonach der Privatküglern 1 als Person des öffentlichen Lebens sich gefallen las- sen müsse, was über ihn an Kritik öffentlich geäussert werde, voranstellte, zumal an der Weiterverbreitung unwahre Tatsachen in der Regel kein Interesse be- steht (Urk. 41 S. 4 f.; Urk. 92 S. 6 ff.).

E. 1.5

Zutreffend hat die Vorinstanz die Beschuldigte in der Folge zum Wahrheitsbeweis zugelassen. Sowohl aus ihren Aussagen im Vorverfahren als auch im Rahmen der Hauptverhandlung erhellt, dass sie ihre Äusserung im Kontext einer unter anderem auch auf Facebook geführten Diskussion über die L._____ 2015 und konkret auf Frage eines Facebook-Benutzers nach den Rassismusbewertungen im Zusammenhang mit der L._____ fiel (Urk. 8/4 S. 3 und 8; Prot. I S. 9 f.; Urk. 2/4). Wie die Beschuldigte mehrfach und nachvollziehbar darlegte, ging es ihr darum, innerhalb der veganen Szene zu differenzieren. Nach ihren Aussagen bestünde ein grosses öffentliches Interesse an dieser Szene, es würde ständig über Veganismus berichtet und diese Facebook-Gruppe sei, was im Übrigen auch in der Gruppenvorstellung stehe, dazu da, Personen, welche neu seien im Veganismus, Informationen zur Verfügung zu stellen, wie man das vegane Leben meistere. Sie habe aufzeigen wollen, dass es verschiedene Veganer gebe und nicht alle so seien, wie der Privatkläger 1 (Urk. 8/4 S. 3 und 8). Der Beschuldigten ging es somit – wie die Vorinstanz richtig feststellte – primär nicht darum, den Privatklägern Übles vorzuwerfen.

E. 1.6

Zum Wahrheitsbeweis hielt die Vorinstanz fest, dass sich aus den Akten ergebe und unbestritten sei, dass der Privatkläger 1 vor Jahren in Prozesse zum Thema Rassismus und Antisemitismus involviert gewesen sei und eine Verurteilung

- 9 - wegen Verstosses gegen das Antirassismugesetz ergangen sei (Urk. 52 S. 17). Sie kommt allerdings zum Schluss, dass dieser Bezug aus der Äusserung der Beschuldigten nicht klar werde und der Eindruck entstehe, dass die beiden Privatkläger aktuell antisemitisch motiviert Position gegen das Schächten beziehen würden. Diesbezüglich gelinge der Beschuldigten der Wahrheitsbeweis nicht (Urk. 52 S. 18).

E. 1.7

Aktenkundig ist, dass der Privatkläger 1 mit Urteil des Bundesgerichts ... [Urteil] wegen mehrfacher Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis Abs. 4 aStGB zu 45 Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Das Bundesgericht erwog damals, dass der Privatkläger 1 nach dem Eindruck des Lesers das Schächten von Tieren mit der Massenvernichtung der Juden unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes gleichsetze und das Schächten als Ausdruck einer verwerflichen Ideologie bzw. eines Überlegenheitswahns der Juden, welche der nationalsozialistischen Ideologie bzw. dem Arier-Wahn vergleichbar seien, qualifiziere (E. 3b). Der Privatkläger 1 bekunde nach dem Eindruck des Lesers durch alle diese Äusserungen seine Meinung, dass die dem Schächtgebot verpflichteten und die dieses Gebot verteidigenden Juden keinen Anspruch darauf hätten, als vollwertige Menschen betrachtet und behandelt zu werden (E. 5a).

E. 1.8

Die Beschuldigte erklärte bereits anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme bzw. in einer dazumal ergänzend eingereichten schriftlichen Stellungnahme, dass sie vor der Veröffentlichung des Facebook-Kommentars diverse, seriöse Quellen konsultiert habe (Urk. 8/1 S. 1 f.). Die entsprechenden Artikel reichte sie anlässlich der genannten Einvernahme zu den Akten (Urk. 8/2, Urk. 8/3/1-8). Sie habe nichts Unwahres geschrieben, sondern lediglich für jeden Google-Nutzer zugängliche Tatsachen paraphrasiert (Urk. 8/1 S. 2). Der Privatkläger 1 habe seine Verurteilung "nie eingesehen, nie bereut und nie gesühnt", auch hätten die beiden Privatkläger sich von ihren antisemitischen Äusserungen

nie distanziert (Urk. 92 S. 9). Bei dieser Uneinsichtigkeit sei es irrelevant, wie viel Zeit seit der Verurteilung verstrichen sei, denn an der antisemitischen Haltung habe sich nichts geändert (Urk. 92 S. 9).

- 10 - Unter anderem verwies die Beschuldigte auf einen Artikel im Tagblatt vom tt.mm.2015 (Urk. 8/3/6; Urk. 8/4 S. 4). Der Privatkläger 1 wird in diesem Zeitungs- artikel mit der Aussage zitiert, dass er nach wie vor zu seinen in den 1990er- Jahren gemachten Äusserungen, welche sinnwidrig eingesetzt würden, stehe. Diese seien zwar provokativ, aber richtig und müssten nur richtig gelesen werden.

E. 1.9

Der Bezug zu den Aussagen des Privatklägers 1 aus den 90er-Jahren, welche das Bundesgericht in seinem Urteil 6S.367/1998 vom 26. September 2000 zu beurteilen hatte und schliesslich zur Verurteilung des Privatklägers 1 wegen Rassendiskriminierung führte, ist deutlich. Richtig ist, dass der Privatkläger 1 nicht gehalten ist, sich für diese Äusserungen zu entschuldigen. Auch braucht er mit dem Urteil nicht einverstanden zu sein und darf sachlich begründete Kritik am Schuldspruch üben. Wenn er aber rund 15 Jahre nach dem Urteil ausdrücklich erklärt, dass er nach wie vor zu diesen Aussagen stehe, kann der Beschuldigten nicht vorgeworfen werden, wenn sie unter anderem gestützt auf diese Aussagen die Meinung vertritt, dass der Privatkläger 1 sich antisemitisch über das Schächten äussere. Richtig ist weiter auch, dass das Bundesgericht in dem von der Be- schuldigten ebenfalls angerufenen Urteil 5A_207/2015 vom 3. August 2015 die Aussagen, der Privatkläger 1 verharmlose den Holocaust und die Nazi-Vergleiche hätten ihm viele Prozesse eingebracht, weder für tatsachenwidrig noch für ehrver- letzend hielt (Urteil des Bundesgerichts 5A_207/2015 vom 3. August 2015 E. 6.2 f.). Die Aussage der Beschuldigten, dass der Privatkläger 1 sich antisemitisch über das Schächten äussere, erweist sich damit als wahr. Wenn die Privatkläger mit Duplik vom 9. März 2020 hiergegen vorbrachten, neue Entscheide hätten (in der Zwischenzeit) die Rechtsprechung zu Gunsten der Privatkläger bis hin zum Bundesgericht weiter gefestigt, wonach Antisemitismus- und Rassismuskorwürfe gegen sie unberechtigt und rechtswidrig seien, über- sehen sie, dass das Bundesgericht im Urteil 5A_801/2018 vom 30. April 2019 in aller Deutlichkeit festhielt, dass es weder als tatsachenwidrig noch als unvertret- bar erscheine, dem Privatkläger 1 vor dem Hintergrund des Schächten und des Tierschutzes allgemein "eine judenfeindliche, antisemitische Gesinnung" vorzu- werfen. Im Urteil 5A_546/2019 vom 5. Februar 2020 bestätigte das Bundesgericht

- 11 - mit Bezug auf den eben zitierten Entscheid von 2019, dass dem Privatkläger 1 im konkreten Sachzusammenhang mit dem "Tierschutz" unterstellt werden dürfe, er sei ein Mensch mit einer offensichtlich klar antisemitischen und ausländerfeind- lichen Haltung und ein Nazi (E. 9.4.4). Wenn die Beschuldigte dem Privatkläger 1 wie vorliegend im Rahmen einer Dis- kussion über die L._____ 2015 vorwirft, sich antisemitisch über das Schächten zu äussern, so ist dies auch gemäss der höchst aktuellen Rechtsprechung des Bun- desgerichts weder tatsachenwidrig noch unvertretbar.

E. 1.10

In Berücksichtigung dieser Erwägungen erscheint die Behauptung der Be- schuldigten, der Privatkläger 1 äussere sich antisemitisch gefärbt über das Schächten, nicht als tatsachenwidrig.

E. 1.11

Was dieselbe Äusserung gegenüber dem Privatkläger 2 betrifft, erklärte die Beschuldigte, dass es sich dabei um einen Verein handle, dessen Präsident der Privatkläger 1 sei. Sie kenne die Statuten des Vereins nicht, aber sie wisse, dass ein Verein ein Misstrauensvotum "gegen den Verein" [recte: wohl Präsident] machen könne und dies noch nie geschehen sei, obwohl der Privatkläger 1 bereits seit 1986 Präsident sei (Urk. 8/4 S. 11). Weiter zitiert die Beschuldigte aus den M.____-Nachrichten vom mm.2017, in welchen es zur Verurteilung des Privatklägers 1 heisse, dass dieser heute "für seine scharfe Kritik an den Juden, die das Schächten praktizieren, ganz bestimmt nicht mehr verurteilt werden" würde (Urk. 92 S. 9; Urk. 28/29 - abrufbar in besserer Qualität auf https://www.M.____.ch/vn/1702/vn17-2.pdf; zuletzt am 3. August 2020).

E. 1.12

Beim Privatkläger 2, dem C.____, handelt es sich um einen im Handelsregister des Kantons Thurgau als Verein eingetragene juristische Person, welche vom Privatkläger 1 präsiert wird (<https://tg.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-1>; abgerufen zuletzt am 3. August 2020). Aus der blossen Tatsache, dass der Verein seit längerer Zeit durch den Privatkläger 1 präsiert wird und dagegen – soweit überhaupt bekannt – von den weiteren Vereinsmitgliedern nicht opponiert wurde, ableiten zu wollen, dass beide Privatkläger eine eigentliche Personalunion bilden, ist nicht angebracht.

- 12 - Der Privatkläger 2 erklärt allerdings im erwähnten Artikel der M.____-Nachrichten, dass der Privatkläger 1 für seine scharfe Kritik an den Juden, die das Schächten praktizierten, ganz bestimmt nicht mehr verurteilt werden würde und solche provokativen Äusserungen damals nötig gewesen seien, um aufzurufen. Mit Antisemitismus und Rassismus habe der Einsatz des Privatklägers 1 gegen das Schächten ganz bestimmt nichts zu tun. An dieser Stelle ist abermals darauf hinzuweisen, dass die kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung aller Instanzen erlaubt und in einem Rechtsstaat erwünscht ist. Auch hielt das Bundesgericht fest, dass sich selbst letzte Gerichtsinstanzen über das Vorliegen von Rassismus manchmal uneins sind (mit Hinweis auf das Urteil 18597/13 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. Januar 2018 i.S. GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus gegen die Schweiz §§ 66-76; Urteil 5A_801/2018 E. 9.4.3). Aus dem erwähnten Artikel in den M.____-Nachrichten erhellt allerdings, dass der Privatkläger 2 nicht bloss Kritik am ergangenen Schuldspruch übt, sondern die Position des Privatklägers 1 und damit auch seine vom Bundesgericht als antisemitisch eingestuftten Äusserungen in den 90iger Jahren zum Thema Schächten übernimmt. Die Aussage, dass auch der Privatkläger 2 sich antisemitisch über das Schächten äussere, ist demnach ebenfalls zutreffend.

E. 2

Die erst- und zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.– Gebühr für das Vorverfahren

E. 2.1

Ebenfalls aufzuheben ist Dispositivziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils, mit welcher die Beschuldigte verpflichtet wurde, der Privatklägerschaft eine Partei- bzw. Umtriebsentschädigung von Fr. 7'054.– und Fr. 70.– zu bezahlen (Urk. 52 S. 31).

E. 2.2

Die Verteidigung reichte die Honorarnoten über ihre Aufwände in der Untersuchung sowie im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren über gesamthaft Fr. 17'257.60 ins Recht (Urk. 126 f.). Davon fielen 28.3 Stunden in der Untersuchung, 20.7 Stunden im vorinstanzlichen Verfahren und 20.75 Stunden im Berufungsverfahren an. Die Verteidigung reichte vor Vorinstanz ein 17 Seiten umfassendes Plädoyer zu den Akten (Urk. 41). Im Berufungsverfahren hatte sie sodann die Berufungserklärung, die Berufungsbegründung und eine (freigestellte) Berufungsreplik zu erstatten (Urk. 92 und 117). Die Beschuldigte beantragte vor beiden Instanzen einen vollumfänglichen Freispruch. Die Argumentation und vorgebrachten Beweismittel waren im Wesentlichen vor beiden Instanzen dieselbe. Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass der Verteidiger, RA X._____, zahlreiche Mandanten, welche ähnlichen Vorwürfen derselben Privatkörper ausgesetzt sind, vertritt. Der Verteidiger macht einen Aufwand von 8.25 Stunden für das vorinstanzliche Plädoyer sowie 9.5 Stunden für die Berufungsbegründung und nochmals 3 Stunden für die Berufungsreplik geltend (Urk. 126 f.). Dieser Aufwand erscheint in Berücksichtigung der obigen Erwägungen zu hoch. Angemessen erscheint, für den Schriftenwechsel im Berufungsverfahren 7 Stunden einzusetzen. Damit resultiert für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 3'545.25.

E. 2.3

Die Privatkörpererschaft ist damit in solidarischer Haftbarkeit zu verpflichten, der Beschuldigten eine Prozessentschädigung von Fr. 15'795.– (inkl. MWST und Auslagen) zu bezahlen.

- 14 - Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte wird freigesprochen.

E. 3

Die Kosten der Untersuchung sowie des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 4

Die Privatkörpererschaft wird verpflichtet, der Beschuldigten in solidarischer Haftbarkeit eine Prozessentschädigung von Fr. 15'795.– für anwaltliche Verteidigung im gesamten Verfahren zu bezahlen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – den Privatkörper B._____, ... [Adresse] im Doppel für sich und den C._____ – den Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 53 – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)

E. 6

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 15 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 4. August 2020 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz lic. iur. H. Kistler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.